III. Amtliche Bekanntmachungen

1/1299 **Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Dreisbach für das Gelände „Die Delt" und „Deltwald"**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnet Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des unter diese Satzung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Westen: Die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 618/3, die südliche Grenze des Flurstückes Nr. 616/1, die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 615/2, 613/2, 619/2.

Im Süden: Der von Westen nach Osten (von der Jugendherberge bis zum Wasserhochbehälter) verlaufende Waldweg, der das Baugebiet vom Wald trennt.

Im Osten: Die westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstückes Nr. 1284/565, von dort über die Straße (Jostenberg) bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 1276/486, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1276/486 an der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1331/481 entlang bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 1331/481, von der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstücks Nr. 1276/486.

Im Norden: Die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1331/481, 1330/479, 478, 476, 846/460, 459, 458, 457, 456, 455, die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 455, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 454, 453, 452, 451, 571/1, 1233/572, 1232/576, 1231/577, 1230/578, 1229/580, 582, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 582, 1228/581, die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 618/3.

(2) Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:

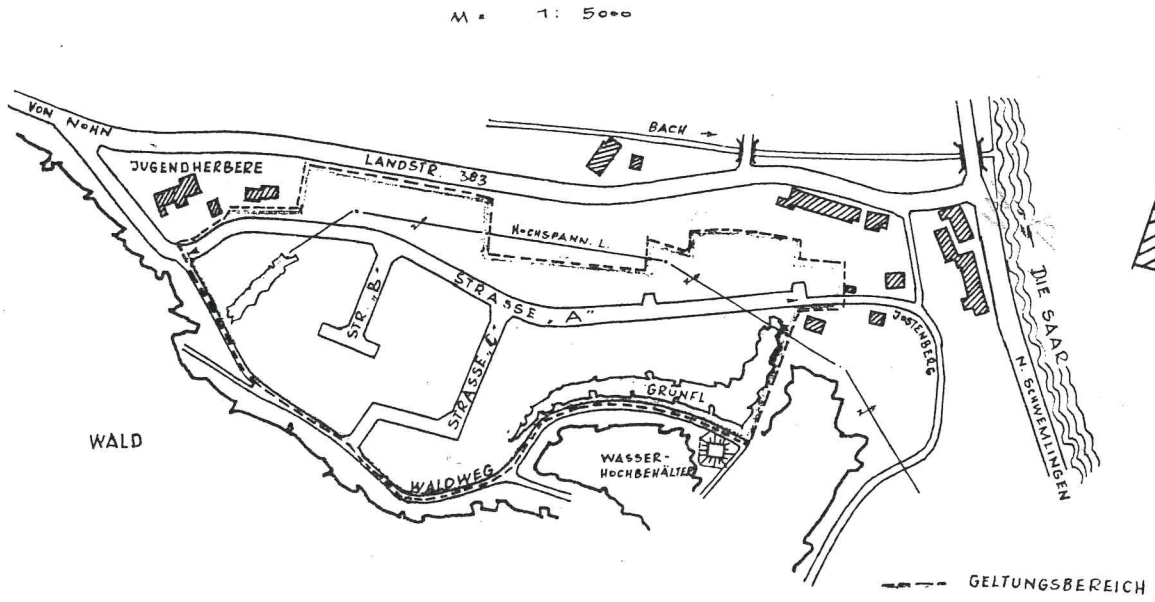

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigung:

Straße A: 0 bis 25°;

Straße B: 32 bis 40°;

Srtaße C: westliche und nördliche Straßenseiten 32 bis 40°, östliche und südliche Straßenseiten 0 bis 25°.

(2) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,10 zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8,00 und 12,00 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten an der Rückfront zugelassen werden.

(3) Die Geschoßhöhe wird in den Wohngeschossen auf max. 2,80 m festgesetzt, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden.

(4) Die Dachform wird als Flach- oder Satteldach festgesetzt.

(5) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf 0,65 m festgelegt (Sparrengesims.)

(6) Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 32 bis 40° mit Kniestock zugelassen.

(7) Für die Dacheindeckung sind dunkelfarbige Wellasbestzementplatten, Ton- und Zementziegel zugelassen.

(8) Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Die Höhe der Garagen wird an der höchsten Stelle, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dach auf 3,00 m festgelegt.

(2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5 bis 8° festgelegt.

(3) Für die Dacheindeckung der Garagen sind nur dunkelfarbige Wellasbestzementplatten zugelassen.

(4) Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut, sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Auf der Straßengrenze, gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe. Hangseite bis zu einer Höhe von 1,00 m.

(2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

a) zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter (1),

b) zwischen Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe,

c) an der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geld-

buße bis zu 10 000,– DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,– DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Dreisbach, den 1. August 1966

Der Bürgermeister
Grünwald

2/1298 **Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Limbach für das Gelände „Kirschholzstraße"**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Unter diese Vorschrift fallen folgende Parzellen von Flur 4 der Gemarkung Limbach: 128, 129/1, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 102, 103, 101 110/2, 108/4, 110/3, 108/5, 110/4, 108/6, 110/5, 108/7, 110/6, 108/8, 110/7, 110/8, 110/9, 110/10, 110/11, 110/12, 110/13, 110/15, 110/16, 110/17, 110/18, 110/19, 110/20, 110/21, 110/22, 110/23, 110/25 und 110/14.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschoßhöhen:
In den Wohngeschossen max. 2,88 m.

(2) Dachform:
Satteldächer, auf der Südseite der Straße A 1 und beiderseits der Straßen A 3 und A 5 sind auch Flachdächer zulässig.

(3) Dachneigung:
40°, auf der Südseite der Straße A 1 und beiderseits der Straßen A 3 und A 5: 0° bis 22°.

(4) Kniestock:
Ein Kniestock ist nur bei Gebäuden mit 40° Dachneigung zulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Bergseitig:
Bergseitig sind Einfriedigungsmauern (Stützmauern) bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen.

(2) Talseitig:
Die Einfriedigung erfolgt durch eine niedere Einfassung aus senkrecht gestellten Betonplatten, die den Bürgersteig um ca. 0,10 m überragen und eine 0,80 m hohe Hecke.

(3) Im übrigen darf die Einfriedigung an den anderen Grenzen die Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,– DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,– DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Limbach, den 13. Mai 1966

Der Bürgermeister
Schmittberger

3/1311 **Aufgebot**

3 F 5/66 – Der Fabrikarbeiter Lutwin Hennen, wohnhaft in Britten, Auf der Fels 1, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke Flur 7 Nr. 604, Holzung, Schankgewann die Langen, Größe: 6,14 Ar, Flur 7 Nr. 1292, Holzung, Schankgewann die Langen, Größe: 2,09 Ar, eingetragen im Grundbuch von Britten Band 1 Blatt 33 auf den Namen

1. Peter Schütz in Dilmar,
2. Margarethe Schütz, Fabrikarbeiterin, Britten,
3. Matthias Hennen, Ehefrau Angela Schütz zu Britten,
4. Katharina Schütz, Fabrikarbeiterin, Britten,
5. Nikolaus Schütz, Fabrikarbeiter zu Britten,
6. Matthias Schütz, Hüttenarbeiter zu Völklingen,
7. Nikolaus Schütz, Hüttenarbeiter zu Völklingen,
8. Adam Schütz, Hausbach,
9. Jakob Schütz, Britten,
10. Peter Schütz, Britten,
11. Margaretha Schütz, Mettlach, Schwesternhaus,
12. Maria Müller, Fabrikarbeiterin zu Britten,

beantragt.

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden aufgefordert, in dem auf den 21. Dezember 1966, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht – Sitzungssaal – anberaumten Termin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Wadern, den 17. Oktober 1966

Das Amtsgericht

4/1313 **Zwangsversteigerung**

K 30/66 – Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Lautzkirchen, Band 27, Blatt Nr. 899 eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am **30. Januar 1967, vormittags 10.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Blieskastel, Luitpoldplatz Nr. 5, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Gemarkung Lautzkirchen:

Pl. Nr. 426, Acker, auf dem Imgestalerberg,	Größe 15,70 Ar;
Pl. Nr. 434/1/2, Acker, ebenda,	Größe 17,00 Ar;
Pl. Nr. 252, Acker, in der Dreispitz,	Größe 7,50 Ar;
Pl. Nr. 253, Acker, ebenda,	Größe 8,20 Ar;
Pl. Nr. 254, Acker, ebenda,	Größe 17,70 Ar;
Pl. Nr. 431, Acker, auf dem Imgestalerberg,	Größe 18,70 Ar;
Pl. Nr. 432, Acker, ebenda,	Größe 15,30 Ar;
Pl. Nr. 435, Acker, ebenda,	Größe 15,00 Ar;
Pl. Nr. 410 1/2, Acker, im Imgestal,	Größe 6,30 Ar;
Pl. Nr. 1068 1/2, Garten, in der Kirrwiese,	Größe 1,70 Ar;
Pl. Nr. 480 1/2, Wiese, am Klinkenberg,	Größe 17,00 Ar;
Pl. Nr. 482, Acker, ebenda,	Größe 18,20 Ar;
Pl. Nr. 487, Wald und Wiese, ebenda,	Größe 18,70 A
Pl. Nr. 488, Ödung, ebenda,	Größe 13,30 A
Pl. Nr. 428, Acker, auf dem Imgestalerberg,	Größe 15,00 A
Pl. Nr. 1847 1/2, Garten, im Kirklertal,	Größe 20,10
Pl. Nr. 481, Wiese (12,30 Ar) und Wald (24,50 Ar), am Klingberg,	Größe 36,80

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die Katharina Schwartz geborene Lampel, Witwe von Johann Adam, in Lautzkirchen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blieskastel, den 7. Oktober 1966

Das Amtsgericht